

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadler Anlagenbau GmbH

1.0 Vertragsgrundlagen – Geltungsbereich

1.1 Grundlage der Bestellung sind die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht anerkannt, es sei denn der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegen stehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Der Inhalt des Bestellschreibens und das ggfs. beigefügte Auftrags-leistungsverzeichnis, etwaige vom AG und AN unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen, sowie etwaige sonstige dem Bestellschreiben beigefügte und vom AG und AN unterzeichnete Vertragsgrundlagen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.3 Vertragliche Rechte und Pflichten dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des AG übertragen werden. Lieferungen und Leistungen dürfen durch Subunternehmer nur erbracht werden, wenn dies dem AG schriftlich mitgeteilt worden ist.

2.0 Bestellung und Auftragserteilung

2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des AG wirksam.

2.2 Der AN hat die Bestellung fachlich zu prüfen und den AG insbesondere auf etwaige Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.

2.3 Der AG kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Rücksendung der beigefügten Auftragsbestätigung angenommen hat. Wird der Auftrag nicht schriftlich bestätigt, gilt die Aufnahme der Arbeiten bzw. die erfolgte Lieferung als vorbehaltlose Annahme der Bestellung zu den Bedingungen des AG.

2.4 Werden Preise ausnahmsweise nicht bei der Bestellung ausdrücklich bestimmt, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Preisbestätigung des AG zustande.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung und des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftl. Bestätigung durch den AG.

3.0 Preise

3.1 Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet gelassen zu haben.

Die vereinbarten Preise sind für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung Festpreise.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten der Lieferung sowie die Verpackung ein.

4.0 Lieferzeit – Ort der Lieferung/Leistung – Gefahrtragung

4.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine oder -fristen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer etwaige ihm erkennbar werdende Lieferverzögerungen mitzuteilen. Durch geeignete Maßnahmen hat der AN Verzögerungen soweit wie möglich zu minimieren. Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins sind vom AN zu tragen.

4.2 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen sind Lieferungen und Leistungen einschließlich der Verpackung frei Bestimmungsort bzw. frei der angegebenen Verwendungsstelle (Erfüllungsort), ggfs. verzollt, zu erbringen.

4.3 Der Versand hat an die in der Bestellung genannte Versandanschrift unter Angabe der Bestelldaten des AG auf Verpackung, Frachtbrief, Paketadressen, Versandanzeigen, Rechnungen und Klebezetteln zu erfolgen. Der AG ist über den Versand unverzüglich und schriftlich mit Angabe der Bestellnummer in Kenntnis zu setzen. Mit falscher Versandanschrift eintreffende Sendungen lagern bis zur Richtigstellung durch den AN ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten beim AG.

4.4 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung oder Leistung auf den AG über.

4.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.

4.6 Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Insoweit ist den Weisungen der befugten Vertreter des AG zu folgen. Dies gilt auch für Anordnungen des AG aus sicherheitstechnischen Gründen.

5.0 Vertragsstrafen

5.1 Im Falle einer Terminüberschreitung, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme pro Arbeitstag, jedoch insgesamt höchstens 10%, zu verlangen. Der AG ist berechtigt, die

-1/3-

Stadler Anlagenbau GmbH
D-88361 Altshausen, Robert-Bosch-Str. 4
Telefon 0 75 84/92 26-60, Telefax 0 75 84/92 26-69
<http://www.w-stadler.de> eMail: info@w-stadler.de

Volksbank Altshausen BLZ 650 922 00
Konto-Nr. 21 060 010
SWIFT-Code: GENO DES 1VAH
IBAN: DE 02 650 922 00 0021 060 010

HypoVereinsbank Ravensburg BLZ 650 201 86
Konto-Nr. 386 925 194
SWIFT-Code: HYVEDEMM588
IBAN: DE03 6502 0186 0386 9251 94

STADLER®

Technik von ihrer besten Seite

Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem AN zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

6.0 Höhere Gewalt

6.1 In Fällen höherer Gewalt ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt oder Zeitraum zu verlangen.

7.0 Leistungspflichten – Umweltschutz

7.1 Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach

dem neuesten Stand der Technik unter Einbeziehung der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse unter strikter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, und Fachverbänden oder sonstiger maßgebenden und anwendbaren Vorschriften, Richtlinien u.a. in der jeweils geltenden Fassung. Es ist Sache des AN, sich den in so weit erforderlichen Kenntnisstand zu verschaffen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Der AN wird bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen u. technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren u. Verpackungen einsetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung tragen.

7.3 Der AG behält sich vor, die Verpackung auf Kosten des AN zurückzusenden, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

8.0 Unterlagen

8.1 Der AN hat dem AG spätestens mit der Anlieferung sämtlicher, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Montage- und Betriebsanweisungen, Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentationen und Berechnungen u.a. zur Verfügung zu stellen, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Sie gehen in das Eigentum des AG über.

8.2 Der AG behält sich das Eigentum an den dem AN überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen u.a. vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben.

9.0 Schutzrechte

9.1 Eventuelle Patent- oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

9.2 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.3 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter aus eventuellen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

9.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Ziffer 9 beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

10.0 Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln

10.1 Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der geforderten Beschaffenheit frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. Der AG kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz, geltend machen.

10.2 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit dem Gefahrenübergang. Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, beginnt die Frist spätestens sechs Monate nach der Bereitstellung zur Lieferung oder Abnahme.

10.3 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss des Einbaus neu zu laufen.

11.0 Rechnungserstellung und Zahlung

11.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung prüffähig und unter Angabe sämtlicher Bestelldaten des AG an dessen Anschrift zu senden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Dies gilt auch für vereinbarte Anzahlungen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungskopien sind als Duplikate deutlich zu kennzeichnen. Rechnungen über Monatslieferungen/-leistungen sind bis spätestens zum 3. Werktag des folgenden Monats zu erteilen.

11.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 40 Tagen rein netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des AG. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen berechtigter Weise, z.B. aufgrund von Mängeln, zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang, jedoch nicht vor dem Eingang der mangelfreien Ware, der Abnahme der Leistung und der vollständigen Übergabe der, ggfs. vom AN, geschuldeten Dokumentation oder sonstiger Vertragsunterlagen.

11.3 Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenrapporten zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

STADLER®

Technik von ihrer besten Seite

12.0 Kündigung - Rücktritt

12.1 Der AG ist berechtigt, nach seiner Wahl ganz oder teilweise kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät. Im Fall des Rücktritts oder der Kündigung wird der AN auf Verlangen des AG für diese Bestellung ganz o. teilweise gefertigte oder angekaufte Teile an den AG herausgeben, sofern die entsprechende Gegenleistung des AG hierfür erbracht wurde, oder der AG bereit ist, diese Zug um Zug gegen die Herausgabe zu erbringen.

13.0 Forderungsabtretung

13.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

14.0 Geheimhaltung – Datenschutz

14.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind dementsprechend zu verpflichten.

14.2 Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des AG gestattet, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG hinzuweisen.

14.3 Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Der AG wird personenbezogene Daten des AN nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG erheben, verarbeiten und nutzen.

15.0 Erfüllungsort – anwendbares Recht – Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort f. sämtliche Lieferungen u. Leistungen des AN ist die vom AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der BR Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtsübereinkommens.

15.3 Vertragssprache ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Deutsch.

15.4 Gerichtsstand ist, wenn der AN Vollkaufmann ist, der Ort, an dem der AG seinen Sitz hat. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

Altshausen, im Oktober 2011